

Positionspapier der Bundes-SGK

„Hilfe aus einer Hand für Langzeitarbeitslose im Grundgesetz absichern“

1. Die Bundes-SGK begrüßt ausdrücklich die Absicht der CDU/CSU/FDP-Koalition, nunmehr, wie von der SPD vorgeschlagen, das Modell der Arbeitsgemeinschaft und das Optionsmodell verfassungsrechtlich absichern zu wollen und dafür gemeinsam mit der SPD Lösungen zu erarbeiten. Die SPD-Bundestagsfraktion hat den zwischen Bund und Ländern im Frühjahr 2009 getroffenen Kompromiss zur verfassungsrechtlichen Absicherung sowohl des Modells der Arbeitsgemeinschaft als auch des Optionsmodells bereits im Dezember 2009 im Bundestag eingebracht. Dieser Kompromiss bietet eine gute Grundlage für die jetzt anstehenden Gespräche mit der SPD. Dabei kann auch, wie von der SPD-Bundestagsfraktion bereits angeboten, eine Ausweitung der Zahl der Optionskommunen vorgesehen werden.
2. Die Bundes-SGK fordert die Koalitionsfraktionen und die SPD dazu auf, in der zwischen den Verhandlungspartnern vereinbarten Arbeitsgruppe zur Klärung der Ausgestaltung und verfassungsrechtlichen Absicherung der Organisationsformen nach dem SGB II Vertreter/innen der Kommunalen Spitzenverbände auf der Arbeitsebene einzubeziehen. Eine Hinzuziehung des kommunalen Sachverständes bei diesem wichtigen Vorhaben ist unabdingbar; denn die kommunalen Träger müssen die rechtlichen Regelungen mit den Agenturen für Arbeit umsetzen und zum Erfolg führen.
3. Die Bundes-SGK fordert die Verhandlungspartner dazu auf, bei Ihren Beratungen die Vorschläge der Bundes-SGK und der Kommunalen Spitzenverbände für eine Weiterentwicklung der Organisationsformen nach dem SGB II zu berücksichtigen, die zu den Gesetzentwürfen zur Umsetzung des im Februar 2009 erzielten Bund-Länder-Kompromisses unterbreitet worden sind. Viele kommunale Träger wollen größere Handlungsspielräume in der lokalen bzw. regionalen Arbeitsmarktpolitik und plädieren auf Grund ihrer Erfahrungen mit der Bundesagentur für Arbeit daher für die Option. Dies ist bei den jetzt zwischen SPD einerseits und CDU, CSU und FDP andererseits anstehenden Verhandlungen zu berücksichtigen. Der kommunale Einfluss auf eine zielgerichtete lokale bzw. regionale Arbeitsmarktpolitik und die heute vielfach praktizierte, ressortübergreifende Kooperation muss daher gestärkt werden. Den Langzeitarbeitslosen müssen weiterhin

Leistungen aus einer Hand gewährt werden. Dazu zählen die schnellst mögliche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, eine individuelle und zielgerichtete Betreuung und Qualifizierung sowie eine effiziente Leistungsgewährung.

- 3.1 Die Bundes-SGK hält eine Weiterentwicklung des SGB II zur Stärkung der heutigen Struktur der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) für notwendig. Das jeweilige lokale bzw. regionale Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm muss gleichberechtigt zwischen Kommunen und Agenturen für Arbeit erstellt werden können, um auf die lokalen bzw. regionalen Anforderungen angemessen eingehen zu können. Die Gleichberechtigung der Partner muss sich in der Trägerversammlung widerspiegeln. Eine Aufsicht des Bundes oder des Landes über die Trägerversammlung ist ebenso wenig erforderlich wie ein weiteres Koordinierungsgremien auf der Landesebene.
- 3.2 Die heutigen umfänglichen Kontroll- und Aufsichtsrechte der Bundesagentur für Arbeit und des Bundes müssen auf das rechtlich erforderliche Maß reduziert und durch ein sachgerechtes Zielvereinbarungssystem mit angemessenem Controlling ersetzt werden.
- 3.3 Auch künftig muss sichergestellt werden, dass die Kommunen bei unterschiedlichen Einschätzungen bei der Feststellung der Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit ein qualifiziertes Mitspracherecht erhalten.
- 3.4 Die bisherige Regelung der möglichen Abordnung von Personal in die Jobcenter ist weiterhin sinnvoll. Allerdings sind die Personalentwicklungsmöglichkeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den heutigen ARGEN zu verbessern; der Aufbau eines einheitlichen Personalkörpers sollte daher mittelfristig im Prozess ermöglicht werden. Die sofortige Schaffung eines einheitlichen Personalkörpers wird jedoch abgelehnt.
- 3.5 Die verfassungsrechtliche Absicherung des Optionsmodells darf nicht dazu genutzt werden, die Kontrollbefugnisse des Bundes gegenüber den optierenden Kommunen bis ins Detail und unverhältnismäßig auszuweiten. Bei der notwendigen Anpassung der Ausgestaltung der Option muss eine Lösung erreicht werden, die einerseits den haushaltsrechtlichen Ansprüchen des Bundes genügt und andererseits den Kommunen, d.h. den zugelassenen kommunalen Trägern, einen weiterhin großen Handlungsspielraum zuspricht. Insofern gilt auch für diese Organisationsform die Stärkung der dezentralen Handlungsmöglichkeiten und Instrumente durch die Etablierung eines Zielvereinbarungssystems mit angemessenem Controlling.
- 3.6 Die Bundes-SGK hält es für sachgerecht, dass bei der Bundesagentur für Arbeit ein eigenständiger „SGB II-Strang“ geschaffen wird, um die Umsetzung des Leistungssystems SGB II besser auf die Anforderungen ausrichten zu können.

4. In Anbetracht der Notwendigkeit, gleichwertige Lebensbedingungen sicherzustellen, muss der Bund auch künftig seine Ausgleichsfunktion wahrnehmen. Der Bund hat somit weiterhin die Aufgabe, durch eine sachgerechte Finanz-, Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik Arbeitslosigkeit zu verhindern und die bundesweite Vermittlung von Arbeitslosen sicherzustellen. Die finanzielle Verantwortung für die Langzeitarbeitslosigkeit muss weiterhin beim Bund liegen; eine Verlagerung auf die Länder oder die Kommunen wird abgelehnt.
5. Die Bundes-SGK fordert angesichts des derzeit laufenden Vermittlungsverfahrens nochmals Bund und Länder dazu auf, die Berechnung der quotalen Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft der Kommunen an den tatsächlichen Kosten der Kommunen zu orientieren und rasch für das Jahr 2010 eine angemessene Quote zu vereinbaren. Insofern wird die Initiative der SPD im „Rettungsschirm für die Kommunen“ begrüßt, die Quote des Bundes kurzfristig um drei Prozentpunkte für zwei Jahre zu erhöhen und somit den Kommunen insgesamt 800 Mio. Euro Mehreinnahmen zu verschaffen.

Beschluss des Vorstandes der Bundes-SGK

vom 19. Februar 2010